

Erklärung zur „neuen“ Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

Liebe Mitglieder,

sicherlich fragen Sie sich, wieso die Satzung plötzlich neu aufgesetzt wurde.

Dazu können wir Ihnen sagen, dass es so viele Änderungen gab, dass eine Änderung im Einzelnen einen erhöhten Arbeits- und Zeitaufwand bedeuten und eine Verständlichkeit erschweren würde.

Warum sind Änderungen überhaupt notwendig?

1. Um die Geschäftsfähigkeit des Vereins auch unter erschwerten Bedingungen, z. B. Pandemie, auch weiterhin zu gewährleisten (Regelungen zu Versammlungen und Sitzungen und zur Amtszeit des Vorstands und der Gremien)
2. Es mussten aufgrund aktueller Rechtsprechung vor allem einige Punkte hinsichtlich der Berechtigungen der Abteilungen geändert bzw. mitaufgenommen werden, um für unsere Abteilungsleiter eine Haftungsfalle mit Privatvermögen zu vermeiden.
3. Zur rechtlichen Absicherung des Vereins mussten einige „Selbstverständlichkeiten“ in der Satzung explizit aufgeführt und definiert werden.
4. Es mussten ethische Aspekte mitaufgenommen werden
5. Die Arbeitsweise des Vorstands musste näher ausformuliert werden

Grundlage dazu waren die Teilnahme an etlichen Seminaren zu diesem Thema und immer wieder die Einholung rechtlicher Einschätzungen und Hilfestellungen bei einem angesehenen Vereins-Rechtsanwalt.

In der zu ändernden Fassung der Satzung sind alle **neu eingefügten Elemente** rot markiert, alle Passagen, welche **geändert** oder **mit gleichem Inhalt umformuliert** wurden, sind grün markiert, der Rest ist geblieben.

Im Folgenden werden für alle geänderten oder neu aufgenommenen Passagen Kurzerklärungen gegeben, damit sich jeder Interessierte einen Überblick vor der Jahreshauptversammlung verschaffen kann. Fragen dazu können auch gern schon im Voraus an mich gestellt werden (petra.woerner@tv1886-trebur.de), Tel. 06147 2723 (möglich Mo - Fr zwischen 15:00 – 19:00 Uhr, gerne auf den Anrufbeantworter sprechen).

In der Jahreshauptversammlung wird die Satzung dann nochmals durchgesprochen und wenn erforderlich einige detailliertere Hintergrundinformationen zu einzelnen Punkten gegeben.

Erklärungen für **Neues** oder **Geändertes** in diesem Dokument sind blau markiert. Es wird nur auf Passagen Bezug genommen, welche neu oder geändert sind.

Danke für Ihr Interesse,

viele Grüße

Petra Wörner
TV 1886 e. V. Trebur
Vorsitzende Sport

Erklärung zur „neuen“ Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

Abs. 1 Der Verein führt den Namen Turnverein 1886 e.V. Trebur, **abgekürzt TV 1886 e. V. Trebur.**

Es wird fast überall die abgekürzte Version benutzt, von daher auch Aufnahme in die Satzung

Abs. 6 Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden

Hier musste eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt werden.

§6 Werte

Abs. 1 Der Verein ist politisch und religiös neutral und tritt für eine demokratische Gesellschaft ein. Er fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Abs. 2 Der Verein, seine Organmitglieder, die Beschäftigten und alle ehrenamtlich tätigen Personen bekennen sich zu den Grundsätzen und Prinzipien eines regeltreuen und regelkonformen Verhaltens. Der Verein stellt die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Innen- und Außenverhältnis sicher und schafft die dazu erforderlichen Strukturen und organisatorischen Maßnahmen.

Abs. 3 Der Verein, seine Mitglieder sowie seine Beschäftigten und alle Inhaber von Organfunktionen des Vereins bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Abs. 1 bis 3: Hier mussten Themen wie Neutralität (1), Compliance (2), Kinder- u. Jugendschutz (3) mitaufgenommen werden.

§7 Mitgliedschaft

Abs. 2 Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen zugehören. Die Beendigung einer Mitgliedschaft in einer oder mehreren Abteilungen führt nicht automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein.

Auf Basis verschiedener Rechtsprechungen wird empfohlen, diesen Absatz mit aufzunehmen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Erklärung zur „neuen“ Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§7 Mitgliedschaft

Abs. 4 Mitglieder haben Sitz- und/oder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Informations- und Auskunftsrechte, das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins, das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.

Hier wurde der Aufzählmodus geändert. Inhalt ist komplett gleich geblieben.

Abs. 5 Kinder bis zum 7. Lebensjahr können Ihre Mitgliederrechte nicht persönlich wahrnehmen. Diese werden durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, ausgenommen hiervon ist die gesetzliche Vertretung in Bezug auf das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben Ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht und Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

Die Mitgliederrechte Minderjähriger sind genau zu definieren, um Missverständnisse zu vermeiden.

Abs. 7 Die Mitglieder wirken an der Vereinsarbeit und den Vereinsaktivitäten mit.

Sollte eigentlich selbstverständlich sein, ist es aber augenscheinlich nicht. Von daher haben wir als Punkt es mitaufgenommen.

Abs. 8 Die Mitglieder verpflichten sich, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn Sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Sie unterlassen alles, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnte.

Der Passus „Fair Play“ musste mit aufgenommen werden. Im weitesten Sinne gehört es noch zu den Werten des Vereins.

Abs. 9 Die Mitglieder sind verpflichtet, pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds), Änderungen der Adresse, Bankverbindung, Telefon, E-Mail, etc. unverzüglich dem Verein mitzuteilen (Bringschuld des Mitglieds).

Hier wurde lediglich der Aufzählmodus geändert. Inhalt ist komplett gleich geblieben.

Abs. 11 Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- bei Auflösung des Vereins

Hier wurde die Begründung für den Ausschluss rausgenommen, da diese weiter unten sowieso noch einmal steht

Erklärung zur „neuen“ Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§7 Mitgliedschaft

Abs. 12 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat.

Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:

- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinswerte
- bei vereinschädigendem Verhalten
- bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als 3 Monaten und der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein.

Hier wurde beleidigendes Verhalten gegenüber Vorstand rausgenommen und der Rückstand der Zahlungen näher definiert.

§8 Mitgliedsbeiträge

Abs. 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss festgelegt werden.

Hier musste noch hinzugefügt werden, wer eine Beitragserhöhung beantragt.

Abs. 2 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Eine genaue Beschreibung ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, muss in der Satzung erwähnt werden, dass es unterschiedliche Beitragsgruppen (Erwachsene/Kinder u. Jugendliche/Familie, etc.) gibt, welche dann in einer Beitragsordnung näher erklärt werden müssen.

Ab. 3 Gebühren und Umlagen für die Finanzierung eines größeren Finanzbedarfs können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss festgelegt werden.

Ab. 4 Die Abteilungen sind ermächtigt, von ihren Mitgliedern, neben dem Beitrag zum Hauptverein, Zusatzbeiträge zur Finanzierung der Angebote der Abteilung zu erheben. Ebenso können Kursgebühren für einzelne Leistungen und Angebote der Abteilung erhoben werden, wenn das Mitglied diese in Anspruch nehmen möchte. Die Abteilungen können ebenso die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung für ihre Mitglieder beschließen.

Abs. 3 und 4: Hier wurde eine Arbeitsstundenpflicht für den Gesamtverein herausgenommen, da dies u. a. rein administrativ nicht zu bewältigen ist. Der Rest ist inhaltlich geblieben

Erklärung zur „neuen“ Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§8 Mitgliedsbeiträge

Abs. 5 Die Abteilungen sind verpflichtet die Zusatzbeiträge sowie Erbringung von Dienstpflichten für jedes Geschäftsjahr dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen und ihren Mitgliedern bekanntzugeben.

Diese Regelung wurde zur besseren Übersicht und Sicherheit für die Mitglieder mitaufgenommen.

Ab. 7 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

Abs. 8 Der Mitgliedsbeitrag ist bei 1/4jähriger Fälligkeit zum jeweils 05.01./05.04./05.07./05.10. bzw. bei 1/2jähriger Fälligkeit zum jeweils 05.01./05.07. fällig. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge zum Fälligkeitsdatum ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag

Abs. 9 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Abs. 10 Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

Abs. 11 Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Abs. 12 Beiträge, zu denen das Mitglied nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet ist, werden auch nicht anteilmäßig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

Abs. 13 Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Beitragspflichten zu.

Abs. 14 Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der geschäftsführende Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

Abs. 7 bis 14 mussten „offiziell“ definiert werden, um dem Verein zu schützen hinsichtl. des Anspruchs des Vereins und der Auslegbarkeit in der Rechtsprechung

Erklärung zur „neuen“ Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§8a Mitgliedsbeiträge Minderjähriger

Abs. 1 Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflicht der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

Abs. 2 Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Es besteht die Möglichkeit durch Vorlage entsprechender Dokumente (z.B. Schulbestätigung, Studiennachweis, Ausbildungsvertrag, etc.) – Bringschuld des Mitglieds - eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags zu erhalten bzw. in einer bestehenden Familienmitgliedschaft zu verbleiben. Das betroffene Mitglied sowie die gesetzlichen Vertreter werden darüber rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Mitglieds vom Verein informiert.

(1 und 2) Die Bedingungen für Mitgliedsbeiträge Minderjähriger müssen separat definiert werden.

§9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand nach §26 BGB (siehe §9a dieser Satzung)
2. der erweiterte Vorstand (siehe §9b dieser Satzung)
3. die Mitgliederversammlung (siehe §9c dieser Satzung)

Hier wurde die Mitgliederversammlung in §9 mit eingegliedert

§9a Vorstand nach §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)

Abs. 1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen:

- dem Vorsitzenden Sport
- dem Vorsitzenden Finanzen
- dem Vorsitzenden Liegenschaften

Optional können alle 3 Positionen mit 2 Personen besetzt werden. Die Amtszeit dieser 3 Positionen beträgt 2 Jahre

Nach intensiver Analyse der derzeit tatsächlich bestehenden Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands und Diskussion, wie in Zukunft was effektiv bearbeitet werden kann, wurden die o. g. Vorstandspositionen herausgearbeitet. Die Aufgaben der bisherigen optionalen Position Kommunikation und Marketing sollen umstrukturiert und in der Ausführung außerhalb des Vorstands aufgesetzt werden. Die Aufgaben Wirtschaft (Veranstaltungen) sollen über eine Projektgruppe mit ehrenamtlich Interessierten und dem Orga-Team unter Leitung des geschäftsführenden Vorstands übernommen werden. Für die Besetzung aller 3 Positionen sehen wir eine 2. Person als hilfreich an.

Erklärung zur „neuen“ Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§9a Vorstand nach §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)

Abs. 3 Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gleichberechtigt.

Wird seit 2016 praktiziert, muss jedoch jetzt auch in der Satzung stehen.

Abs. 7 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. §9a Abs. 1 der Satzung Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, **sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt**. Im Falle der Vornahme von Bankgeschäften gilt die Ausnahme, dass das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied Bank-, Kassen- und Verpflichtungsgeschäfte im Außenverhältnis, diese selbständig, d.h. allein, vornehmen kann. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Hier musste noch die Einschränkung eingefügt werden

Abs. 8 Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen wie es die Förderung des Vereinszwecks und damit die Vereinsinteressen erfordert.

Gleicher Inhalt wie vorher, nur neuen Formulierungen angepasst

Abs. 9 Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, welche die Zuständigkeit dieser betreffen.

Gleicher Inhalt wie vorher, nur neuen Formulierungen angepasst, Kernaufgaben sind rausgenommen worden. Diese werden durch den Geschäftsverteilungsplan ersetzt.

Abs. 10 Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Vorstand.

Abs. 11 Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen sowie Dienstleistungs- und Werkverträgen. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verein.

Abs. 12 Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

Abs. 10 – 12: Die bisher selbstverständliche Personalverantwortung muss in der Satzung mittlerweile aufgeführt sein.

Erklärung zur „neuen“ Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§9a Vorstand nach §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)

Abs. 13 Die Aufgaben der Geschäftsführung werden nach Aufgabengebieten aufgeteilt und von den zuständigen Ressortleitern eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen (Ressortprinzip).

Abs. 14 Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Vorstandsmitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Hierbei erfolgt eine Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgaben.

Abs. 13 – 14: Gleicher Inhalt wie vorher, nur zusammengefasst und neu formuliert. Einführung des Geschäftsverteilungsplans (ersetzt die Geschäftsordnung des Vorstands)

Abs. 15 Der Geschäftsverteilungsplan ist mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

Regelung zum Geschäftsverteilungsplan

Abs. 16 Die eigenverantwortliche Geschäftsführung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von €200,00. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands gegeben.

Abs. 17 Den übrigen Vorstandsmitgliedern bleiben das Recht und die Pflicht, sich über die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der anderen Vorstandsmitglieder zu informieren. Jedes ressortverantwortliche Vorstandsmitglied berichtet und informiert den gesamten Vorstand monatlich über die Erledigung seiner Pflichten. Jeder Ressortleiter hat den gesamten Vorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.

Abs. 18 Bei der Erfüllung der ressortbezogenen Aufgaben ist die Haftung des Vorstandsmitglieds auf das von ihm betreute Ressort beschränkt. Jeder Ressortverantwortliche haftet für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden allein, jedoch nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Abs. 16 – 18: Nähere Definition des Ressortprinzips, Rechte und Pflichten

Erklärung zur „neuen“ Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§9b Erweiterter Vorstand

Abs. 2 Aufgabe des erweiterten Vorstands ist die Planung und Abstimmung der sportlichen und gesellschaftlichen Angebote sowie die Fortentwicklung des Vereins. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest. Die Aufgaben des Vorstands nach §26 BGB der Satzung bleiben unberührt.

Aufgaben des erweiterten Vorstands umformuliert mit Aufnahme des Modus der Aufgabenverteilung

§9c Mitgliederversammlung

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
- Beschlussfassung über Grundlagengeschäfte, wie Grundstücks-Angelegenheiten, (An- und Verkäufe) sowie Kreditaufnahmen
- Auflösung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung wurden verifiziert und den rechtl. Vorgaben angepasst

Abs. 4 Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse gemäß §13 dieser Satzung „Beschlussfassung in den Organen und Gremien des Vereins“.

Vorbereitung zur Zulassung von Versammlungen, welche nicht in Präsenz stattfinden können

Abs. 5 Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden Beschlüsse über ein nur für die Mitglieder mit ihren Legitimations- und Zugangsdaten zugängliches Abstimmungs-Tool gefasst.

Festlegung der Modalitäten einer virtuellen Versammlung

Erklärung zur „neuen“ Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§9c Mitgliederversammlung

Abs. 6 Bei folgenden Beschlüssen der Mitglieder ist zwingend eine Präsenzversammlung erforderlich:

- Beschlüsse nach §13 Umwandlungsgesetz
- Beschlüsse über notarielle Grundstücksangelegenheiten des Vereins
- Beschlüsse zur Gründung von Gesellschaften oder zum Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Beschluss zur Auflösung des Vereins

Notwendige Abgrenzung, welche Entscheidungen immer präsent stattfinden müssen.

Abs. 9 Abstimmungen erfolgen in der Regel in offener Form durch Handaufheben, sofern der Versammlungsleiter oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. **Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzenden Ämtern ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mehrheitlich beschließt.** Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins oder Entscheidungen über Grundlagengeschäfte ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Hier wurden 2 Absätze zu einem zusammengefasst und eingekürzt, aber gleicher Inhalt

Abs. 10 Die Mitglieder sind berechtigt, bis 5 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung (in Textform) 7 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. **Anträge, welche nach vorgenannter Frist eingehen, werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt.** Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung nach Begründung durch den Antragssteller ohne Diskussion mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und auf die Wahl / Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sind nicht zulässig.

Klare Definition nötig, was mit Anträgen nach der angegebenen Frist ist.

Erklärung zur „neuen“ Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§10 Gremien

Gremien des Vereins sind

1. Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen) – siehe §11 dieser Satzung
2. Ausschüsse und Projektgruppen – siehe §12 dieser Satzung

Definition, was oder wer gehört zu den Gremien, um Unklarheiten zu vermeiden

§11 Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

§ 11a Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilungsleitung

§11 und § 11a: Alle vorgenommenen Änderungen, Umformulierungen oder die Aufnahme neuer Punkte wurden getätigt, um die Abteilungsleitungen keiner Haftungsfalle mit Privathaftung auszusetzen.

§12 Ausschüsse und/oder Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse und/oder Projektgruppen einsetzen. Diese werden von einem Vorstandsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet. Der Ausschuss/die Projektgruppe untersteht dem Vorstand und dessen Weisungen und Aufgabenstellung und hat lediglich beratende Funktion. Für die interne Arbeitsweise der Ausschüsse/Projektgruppen gelten die Regelungen dieser Satzung zu den Gremien und Organen entsprechend.

Dieser Punkt war bisher unter den Regelungen zum Vorstand zu finden, ist um die nähere Definition der Arbeitsweise erweitert worden

§13 Beschlussfassung in den Organen und Gremien des Vereins

Abs. 1 bis 8: Hier wird der Grundstein für die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen und die dortige Beschlussfassung auch virtuell oder im Umlaufverfahren geregelt (wichtig z. B. in Pandemiezeiten)

Erklärung zur „neuen“ Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§13a Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied rechtliches Gehör beim geschäftsführenden Vorstand beantragt und erhalten hat.

Diese Regelungen sind zur rechtlichen Absicherung des Vereins notwendig

§14 Übergangsklausel Amtszeit Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins

- (1) Die Mitglieder von Organen und Gremien des Vereins bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (2) Kann ein Amt – gleich aus welchen Gründen – bei einer Wahl nicht nachbesetzt werden, so bleibt das entsprechende Mitglied ab diesem Termin noch längstens 8 Wochen im Amt. In dieser Zeit sind max. 2 Nachwahlen durchzuführen.

Zum Erhalt der Geschäftsfähigkeit des Vereins notwendig

§15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Zu Ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

Grundlage, Vereinsordnungen zu erstellen, um nicht alles über die Satzung regeln zu müssen und damit Vermeidung ständiger Satzungsänderungen

Erklärung zur „neuen“ Satzung des TV 1886 e.V. Trebur

§16 Vereinsjugend

- (3) Abs. 3 Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Der Vorsitzende Jugend und der Jugendsprecher sind von der Jugendvollversammlung zu wählen. Der Vorsitzende Jugend und der Jugendsprecher vertreten die Interessen der Jugend in den Vorstandsgremien. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die vom Jugendausschuss zu entwerfen bzw. zu aktualisieren ist und durch die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

Bestätigung durch Mitgliederversammlung wurde rausgenommen,
da rechtlich nicht notwendig.

§18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (1) Abs. 2 Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der jeweils gültigen Datenschutzverordnung benennt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzkoordinator. Dies kann ein Mitglied des Vereins oder ein externer Dritter sein. Der Datenschutzkoordinator ist in seiner Funktion unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.

Regelung, wer den Datenschutzkoordinator einsetzt, etc. Hat bisher gefehlt.

§22 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.10.2021 beschlossen. Die Satzung vom 27.04.18, in der zuletzt gültigen Fassung, tritt außer Kraft.

Änderung des Datums notwendig